

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 1/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung
 UFI-Code

COFFEE CLEAN
 PMS8-6W5C-Q80M-KUXG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung
 Spezialreiniger zur Reinigung von Kaffeemaschinen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname
 Adresse
 Standort und Land

 E-mail der sachkundigen Person,
 die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

REPA Italia s.r.l. a socio unico
 Via Voltri, 80
 47522 Cesena (FC)
 Italia

 Tel. +39 0547 341111
 Fax +39 0547 341110

 info.it@repagroup.com
 Dr. Raggi Leonardo - Tel. +39 0547 341111

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Roma “
 Osp. Pediatrico Bambino Gesù”
 DEA tel 06 68593726
 Foggia Az. Osp. Univ. Foggia
 Napoli Az. Osp. "A. Cardarelli"
 Roma CAV Policlinico "Umberto I"
 Roma CAV Policlinico "A. Gemelli"
 Firenze Az. Osp. "Careggi" U.O. Toss. Medica
 Pavia CAV C.Naz. Inf. Tossicologica
 Milano Osp. Niguarda Ca' Granda
 Bergamo Az. Osp. Papa Giovanni XXII
 Verona Az. Ospedaliera Integrata Verona

tel 800183459
 tel 081-5453333
 tel 06-49978000
 tel 06-3054343
 tel 055-7947819
 tel 0382-24444
 tel 02-66101029
 tel 800883300
 tel 800011858

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Durch Klassifizierung und Kennzeichnung: OECD 438: 2013 Test

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 2/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

Augenreizung, gefahrenkategorie 2
 H319
 Verursacht schwere Augenreizung.

Die Klassifizierung des Produkts, das einen extremen pH-Wert aufweist, basiert auf den Ergebnissen eines geeigneten In-vitro-Tests.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:
 Achtung

Gefahrenhinweise:

H319
 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P264
 P305+P351+P338

Nach dem Gebrauch gründlich mit Wasser waschen.
 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280
 P337+P313

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:		
Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
NATRIUMCARBONAT		
INDEX -	15 ≤ x < 20	Eye Irrit. 2 H319
CE 207-838-8		
CAS 497-19-8		
REACH Reg. 01-2119485498-19		
NATRIUMTRIPHOSPHAT		
PENTABASIC		

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 3/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

INDEX -	15 ≤ x < 20	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
CE 231-838-7		
CAS 7758-29-4		
REACH Reg. 01-2119430450-54		
NATRIUMPERCARBONAT		
INDEX	15 ≤ x < 20	Ox. Liq. 3 H272, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318
CE -		Eye Dam. 1 H318: ≥ 25%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 10%
CAS 15630-89-4		LD50 Oral: >1034 mg/kg
REACH Reg. 01-2119457268-30-xxxx		
METASILIKATNATRIUM		
INDEX -	5 ≤ x < 10	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335
CE 229-912-9		
CAS 10213-79-3		
REACH Reg. 01-2119449811-37-xxx		
NATRIUMSALZE VON ALKYL BENZENSULFONSÄURE		
INDEX -	3 ≤ x < 5	Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412
CE 932-051-8		
CAS -		
REACH Reg. 01-2119565112-48-0000		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 4/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann bei Vorhandensein von ausreichenden Konzentrationen an schwebenden Partikeln und einer Zündquelle, explosive Luft-Gasmischungen bilden. Der Brand kann sich entfachen oder durch eventuell aus dem Behälter ausgetretenen Feststoff weiter unterhalten werden, wenn er hohe Temperaturen erreicht oder bei Kontakt mit Zündquellen.

NATRIUMPERCARBONAT

Natriumpercarbonat: Kontakt mit brennbaren Stoffen ist gefährlich; Zersetzung unter Entwicklung von O₂.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

NATRIUMPERCARBONAT

Natriumpercarbonat: Das Produkt ist ein Oxidationsmittel: Es setzt leicht O₂ frei und schürt Brände; vor Hitze und Feuchtigkeit schützen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Staub ist zu vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontamination von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen. Rückstände sind mit Wasserstrahlen zu entsorgen, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

NATRIUMPERCARBONAT

Natriumpercarbonat: Vermeiden Sie es, den Behälter hermetisch zu verschließen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 5/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

ÜBEN SIE DAS PRODUKT NICHT IN ANDEREN BEHÄLTERN ALS DAS ORIGINAL; RISIKO VON TÖDLICHEN FEHLERN BEI DER LEBENSMITTELAUSTAUSCHUNG.

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stösse sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
----	--------	--

NATRIUMTRIPHOSPHAT PENTABASIC								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
OEL	EU	10				EINATB		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser				0,005		mg/l		
Referenzwert in Meereswasser				0,005		mg/l		
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				0,19		mg/kg		
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				0,05		mg/l		
Referenzwert für Erdenwesen				0,14		mg/kg		
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung						0,661 mg/m3		0,661 mg/m3
hautbezogen						0,375 mg/kg/d		0,375 mg/kg/d

	REPA Italia s.r.l. a socio unico						Durchsicht Nr. 4.2	
	COFFEE CLEAN						vom 10/10/2023	
						Seite Nr. 6/20		
						Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)		
NATRIUMCARBONAT								
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung							10 mg/mc	VND
NATRIUMPERCARBONAT								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
OEL	EU	5						
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				0,035	mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				0,035	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				16,24	mg/l			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung							5 mg/m3	
hautbezogen					12,8 mg/cm2			
METASILIKATNATRIUM								
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				1000	mg/l			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung								6.22 mg/m3
hautbezogen							1,49 mg/kg bw/d	
NATRIUMSALZE VON ALKYL BENZENSULFONSÄURE								
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser				0,268	mg/l			
Referenzwert in Meereswasser				0,268	mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				8,1	mg/kg			
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser				8,1	mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				0,055	mg/l			

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 7/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

Referenzwert für Kleinstorganismen STP				5,6	mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen				35	mg/kg			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,425 mg/kg bw/d				
Einatmung				1,5 mg/m3				6 mg/m3
hautbezogen				42,5 mg/kg bw/d			VND	85 mg/kg/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

Bei der Risikobeurteilung empfiehlt sich, die aus dem ACGIH hervorgehenden Berufsaussetzungsschwellenwerte für sonst nicht klassifizierte träge Pulver(PNOC einatmbare Fraktion: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Fraktion: 10 mg/c) zu berücksichtigen. Bei Überschreitung solcher Schwellenwerte empfiehlt sich, einen Filter Typ P einzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) nach dem Ausgang der Risikobeurteilung auszuwählen ist.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).
Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungserscheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Es empfiehlt sich, eine filtrierende Vollgesichtsmaske Typ P aufzusetzen, deren Klasse (1. 2 bzw. 3) und effektive Notwendigkeit je nach dem Ausgang der Risikobeurteilung festzulegen ist (Bez. Norm EN 149).

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Pulver	
Farbe	weiß	Bemerkung:12 (Hazen)
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	nicht verfügbar	
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	11,32	Konzentration: 1 %
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Dynamische Viskosität	ND	
Löslichkeit	wasserlöslich	Bemerkung:> 99% p/p
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	ND	
Dampfdruck	N.A. mmHg	
Dichte und/oder relative Dichte	1,19 g/cm3	
Relative Dampfdichte	ND	
Partikeleigenschaften	nicht verfügbar	
9.2. Sonstige Angaben		
9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen		
Oxidierende Feststoffe		
Oxidierende Feststoffe		Bemerkung:Non comburente (34.4.1 Test 0.1 Manuale UN)
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen		
Verdampfungsgeschwindigkeit	ND	
Leitfähigkeit	15440 µS/cm (20 °C- 1% p/v)	
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität		
10.1. Reaktivität		
Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.		
METASILIKATNATRIUM		
Wässrige Lösungen verhalten sich als: starke Basen.Korrodiert: Aluminium,Zink,Zinn,Aluminiumlegierungen,Zinklegierungen,Zinnlegierungen.		
10.2. Chemische Stabilität		

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 9/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Pulver sind bei Lufrmischung potentiell explosiv .

METASILIKATNATRIUM

Reagiert heftig mit: Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Ansammlung von Pulvern in der Umbegung ist vorzubeugen.

NATRIUMPERCARBONAT

Natriumpercarbonat: Einwirkung von Hitze und Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

NATRIUMSALZE VON ALKYL BENZENSULFONSÄURE

Unverträglich mit: Säuren,Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

NATRIUMPERCARBONAT

Natriumpercarbonat: Entwicklung von Sauerstoff, der ein Feuer nährt.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 10/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)
Angaben nicht vorhanden.		
<u>Wechselwirkungen</u>		
Angaben nicht vorhanden.		
<u>AKUTE TOXIZITÄT</u>		
ATE (Inhalativ) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) >2000 mg/kg Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)		
NATRIUMTRIPHOSPHAT PENTABASIC		
LD50 (Dermal): LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): > 4640 mg/kg Coniglio > 2000 mg/kg Ratto > 0,39 mg/l/4h Ratto		
NATRIUMCARBONAT		
LD50 (Dermal): LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): 117 mg/kg Mouse 4090 mg/kg Rat 2,3 mg/l/2h Rat		
NATRIUMPERCARBONAT		
LD50 (Oral): > 1034 mg/kg ratto		
METASILIKATNATRIUM		
LD50 (Dermal): LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): > 5000 mg/kg > 1150 mg/kg Ratto > 2,06 mg/l		
NATRIUMSALZE VON ALKYL BENZENSULFONSÄURE		
LD50 (Dermal): LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Ratto > 2000 mg/kh ratto		
<u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG</u>		

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 11/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

Verursacht schwere Augenreizung

Gemäß den AISE-Leitlinien für die Interpretation histopathologischer Ergebnisse fällt das Muster nicht in die Kategorie 1, da es nur in einem von drei Augen eine leichte Augenschädigung verursacht (leichte Epithelerosion, Vakuolisierung im mittleren unteren Teil, pyknotische Kerne im oberen Teil des Hornhautepithels), während das Muster im ersten Teil des Tests (mit Spaltlampenmikroskop und Pachymeter) nicht reizend zu sein scheint. Unter Berücksichtigung der histopathologischen Bewertung fällt das Muster in Kategorie 2.

Die Gültigkeit dieser Resultate wird durch die nicht reizenden Ergebnisse an negativ kontrollierten Augen (sowohl Spaltlampen- als auch histopathologische Untersuchung) und die irreversiblen ätzenden Ergebnisse an positiv kontrollierten Augen belegt.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 12/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

NATRIUMTRIPHOSPHAT PENTABASIC		
LC50 - Fische		1850 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere		> 100 mg/l/48h Daphnia M.
NATRIUMPERCARBONAT		
LC50 - Fische		> 70,7 mg/l/96h Pimephales P.
NATRIUMSALZE VON ALKYLBENZENSULFONSÄURE		
LC50 - Fische		> 1 mg/l/96h Cyprinus Carpio
EC50 - Krustentiere		> 1 mg/l/48h Daphnia m.
EC50 - Algen / Wasserpflanzen		> 10 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus
NATRIUMCARBONAT		
LC50 - Fische		> 300 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere		200 mg/l/48h
METASILIKATNATRIUM		
LC50 - Fische		> 210 mg/l/96h Brachydanio R.
EC50 - Krustentiere		1700 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen		> 207 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NATRIUMSALZE VON ALKYLBENZENSULFONSÄURE	
Schnell abbaubar	
NATRIUMCARBONAT	
Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.	

Das Produkt enthält Substanzen, die die Anforderungen der Verordnung 648/04/EG zur biologischen Abbaubarkeit erfüllen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 13/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 14/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

Zusammensetzung (648/04/EG): inf. 5 %: anionische Tenside; 15-30 %: Phosphate, Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, .

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 15/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Ox. Liq. 3	Oxidierende Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- ERKLÄRUNG:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
 - ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 - CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
 - CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
 - CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
 - EmS: Emergency Schedule

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2 vom 10/10/2023
	COFFEE CLEAN	Seite Nr. 16/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2 vom 10/10/2023
	COFFEE CLEAN	Seite Nr. 17/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01.

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 18/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 1

PHASE: TRANSPORT DES GEWERBLICHEN PRODUKTS IN EINEM BEHÄLTNIS (EIMER/MASCHINE)

(Bez. AISE GEIS 8a.1.a.v1)

Offener Transport eines konzentrierten (verdünnten oder unverdünnten) Produkts. Direkte Exposition des Bedieners.

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	50 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Bei Verdünnung: Leitungswasser mit einer Temperatur von maximal 45 °C. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Schutzhandschuhe und Schutzbrille anlegen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben. Das mit der Handhabung und der Wartung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.
--	---



PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 8a: Transport von Substanzen oder Gemischen (Befüllung/Entleerung) von/in Kessel/Großgebinde in nicht produktspezifischen Anlagen
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 19/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 4

PHASE: VERWENDUNG DES GEWERBLICHEN PRODUKTS IN HALBGESCHLOSSENEN SYSTEMEN (Bez. AISE GEIS 2.1.a.v1)

Verwendung eines Produkts an Maschinen, bei der der Bediener dem Produkt/Dämpfen ausgesetzt sein kann

(z.B.: Tunnelreinigung)

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	480 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Es ist kein persönlicher Schutz notwendig.
--	--

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 2: Verwendung in geschlossenem, kontinuierlichem Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen

	REPA Italia s.r.l. a socio unico	Durchsicht Nr. 4.2
	COFFEE CLEAN	vom 10/10/2023 Seite Nr. 20/20 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.1 (Gedruckt am: 01/03/2023)

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 11

PHASE: VERWENDUNG DES GEWERBLICHEN PRODUKTS DURCH TAUCHEN UND/ODER GIESSEN (Bez. AISE GEIS 13 .1.a.v1)

Das Produkt wird auf einen Gegenstand gegossen, oder der Gegenstand wird in das Produkt getaucht (z.B.: Toilettenreinigung)

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	50 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Bei Verdünnung: Leitungswasser mit einer Temperatur von maximal 45 °C. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Schutzhandschuhe und Schutzbrille anlegen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben.  Das mit der Handhabung und der Wartung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.
--	---

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 13: Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen